Das deutsche Parlament.

Die Deutschen insgesammt, sind Ein Volk von gleicher Sprache, Abstammung und Eigenthümlichkeit und sollten daher wie die Franzosen, die Engländer, die Spanier, die Schweden, die Russen ꝛc. aus den vielen vereinzelten größeren und kleineren Staaten einen einzigen Staat bilden, da nur dadurch ein solches Volk stark ist, sich gegen auswärtige Feinde vertheidigen und im Innern des Landes die nothwendigen Mittel finden kann um etwas Großes zu werden.

Uebrigens waren aber die Deutschen nicht immer so in vereinzelte Staaten getrennt wie in den letzten Zeiten, sondern machten vor vielen Jahrhunderten ein großes deutsches Reich aus, an dessen Spitze der Kaiser als Herr und Gebieter stand.

Da aber, wie ganz natürlich, der Kaiser nicht Alles in eigener Person machen konnte, so bestellte er in den einzelnen deutschen Ländertheilen seine ihm verantwortlichen Statthalter welche Herzoge, Grafen, Markgrafen, Landgrafen u. s. w. genannt wurden, und welche er, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht thaten wieder absetzen konnte.

Dadurch war nun Deutschland das erste und mächtigste Reich in der ganzen Christenheit, und der Kaiser galt als der erste Fürst in der ganzen Welt.

Bald aber hatte sich die Sache verändert, denn die nachfolgenden Kaiser hatten zu ihren Statthaltern meistens hochangesehene Herren oder Fürsten gewählt, welche ohnedieß schon durch großen Landbesitz und viele Unterthanen mächtig waren und wie es meistens geschieht, daß die großen Besitzer zu dem was sie schon haben, noch mehr erwerben wollen, so haben sich diese Statthalter nicht damit begnügt blos die Beamten des Kaisers zu seyn, sondern, sie haben darnach getrachtet, ihre Würden und Aemter auch für ihre Nachkommen erblich zu machen, dabei unbekümmert, ob diese Nachfolger dazu tauglich sind oder nicht.

Dadurch ist nun in der ganzen Verfassung des deutschen Reiches eine wesentliche Veränderung eingetreten, denn die erblich gewordenen Fürsten haben von jetzt an den Kaiser nur dem Scheine nach als den obersten Herrn und Gebieter von Deutschland anerkannt, und jeder hatte seine Macht und Einkünfte durch eigenmächtig aufgerichtete Mauthen und Zölle ꝛc. vergrößert, und dadurch das allgemeine Wohl des Vaterlandes vernachlässigt.

Damit ihnen auch der Kaiser, den sie immer mehr geringschätzten, nicht in den Weg treten sollte, haben es die Fürsten nach und nach auch dahin gebracht, daß ein neuer Kaiser nicht mehr von dem ganzen Volke, sondern nur von den Fürsten, und zuletzt nur von sieben Fürsten erwählt werden sollte, woraus der Name Kurfürsten entstand. Diese waren der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg, der König von Böhmen, der Pfalzgraf am Rhein, dann die Erzbischöfe von Mainz, von Trier und von Köln. Dabei waren die Kurfürsten auch vorzüglich bemüht, daß bei der Wahl eines Kaisers kein gewaltiger tapferer und entschiedener Mann auf den Thron kam, sondern nur solche Regenten gewählt wurden, welche den Fürsten noch mehr Rechte und Privilegien einräumten, und sich ihre willkürlichen Forderungen gefallen ließen.

Auf solche Weise mußte nun Deutschland nach und nach in sich selbst zerfallen und andern Völkern gegenüber die hohe Stellung verlieren die es früher behauptet hatte.

Jeder that im Lande was er wollte, und Gewalt ging vor Recht, denn der Kaiser der sonst die Pflicht hatte, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, und die Unterthanen vor Ungerechtigkeit und unbilligen Anforderungen zu schützen, der hatte jetzt keine Macht mehr, da die Fürsten solche größtentheils an sich gerissen hatten. Eben so wenig war er mehr im Stande die deutschen Völker wider die auswärtigen Feinde zu vertheidigen, da es die Fürsten schon so weit gebracht hatten, daß es nur von ihrem guten Willen abhing, ob sie die nöthigen Truppen zur Landes-Vertheidigung stellen wollten oder nicht.

Indessen erwachte in dem deutschen Volke das Bedürfniß, daß diesem kläglichen Zustande doch einmal abgeholfen werden müßte, da die Fürsten durchaus nicht mehr für das gemeinsame Vaterland, sondern nur immer für ihren eigenen Vortheil bedacht waren; und diese Bewegung geschah zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, nämlich zur Zeit der Kirchen-Verbesserung, die unter dem Namen die Reformation bekannt ist.

Um diese Zeit drang nun das Volk ernstlich auf die Wiederherstellung der politischen Einheit mit einem mächtigen Kaiser an der Spitze, welcher eben so sehr die Freiheit der Unterthanen wider die Gewaltthätigkeiten der Großen als auch das ganze Volk wider die fremden Staaten schützen sollte.

Das deutsche Volk verlangte damals schon die Aufhebung aller Mauthen und Zollgebühren, welche die Fürsten in einzelnen Ländern zum Nachtheile des Handels errichtet hatten, dann die Einführung von gleicher Münze, Maß und Gewicht, ein allgemeines deutsches Gesetzbuch und eine gleiche Gerichtsverfassung mit einem obersten Gerichte für ganz Deutschland, endlich sollten die Fürsten ihre großen Rechte aufgeben, und wieder die Statthalter des Kaisers werden, wie sie es in frühester Zeit waren.

Aber diese Vorschläge des Volkes wurden nicht ausgeführt, denn die verschiedenen Stände: nämlich der Adel, die Geistlichkeit, der Bürgerstand und die Bauern, von denen jeder nur für sein Interesse besorgt war, konnten sich nicht vereinigen, weil sie einander nicht traueten, und so blieb wegen dieser Uneinigkeit nicht nur Alles wieder beim Alten, sondern die Fürsten wurden noch klüger, und stellten ihre Macht gegen den Kaiser und das Reich noch sicherer.

Nun ereignete sich um jene Zeit auch der Zwiespalt in der Religion, wo das ganze deutsche Volk in zwei feindliche Partheien — in Katholiken und Protestanten — sich theilte, und die schon bestandene Uneinigkeit der deutschen Nation auch in politischer Beziehung vergrößerte.

Dadurch kam es nun zu dem unheilvollen dreißigjährigen Kriege, welcher vom Jahre 1618 bis 1648 gedauert hat und nicht blos auf Deutschland beschränkt blieb, sondern auch auf das Ausland hinwirkte, da die Fürsten von den beiden Religionspartheien fremde Hilfe bei den Spaniern, Franzosen, Holländern, Engländern, Dänen, Schweden und in Italien ansuchten, welche sich in den Streit mischten, und Deutschland in das unsäglichste Unglück stürzten.

Zu dieser Zeit regierte Kaiser Ferdinand II. aus dem Hause Habsburg, der durch seinen General Wallenstein bis zum Jahre 1628 alle seine Feinde dermaßen besiegt hatte, daß er die Reichseinheit und die kaiserliche Gewalt in ihrem vollen Glanze wieder hätte herstellen können; allein dieser Kaiser zu sehr von den Jesuiten geleitet, benützte seine neu errungene Macht nur zur Unterdrückung der Protestanten, welche wenigstens schon die Hälfte des deutschen Volkes ausmachten, und gerieth dadurch auf's Neue in einen Krieg mit dem Könige Gustav Adolph von Schweden, der jetzt selbst deutscher Kaiser werden, und Schweden mit Deutschland vereinigen wollte.

Aber so wie Ferdinand II. als eifriger Katholik die Protestanten verfolgte, so verfuhr Gustav Adolph als Protestant mit den Katholiken, und vereitelte dadurch die Ausführung seines wohlbedachten Planes von der deutschen Einheit. Ueberdieß fiel Gustav Adolph schon im Jahre 1632 in der Schlacht bei Lützen, von welcher Zeit an der Krieg eine fortlaufende Reihe von Schmach, Unglück und Greuelthaten über Deutschland brachte, bis endlich im Jahre 1648 der westphälische Friede zu Stande kam, wobei Deutschland mehrere Ländertheile an die fremden Hilfsvölker, wie z. B. Elsaß an Frankreich, — Pommern an Schweden, verlor.

Zugleich wurde auch die Stellung des Kaisers zum deutschen Reiche auffallend beschränkt, denn die deutschen Fürsten sollten von nun an das Recht haben, mit auswärtigen Staaten Bündnisse oder Verträge abzuschließen, ohne den Kaiser oder das Reich darum zu fragen. Also ein Recht, welches so viel bedeutete, wie eine völlige Unabhängigkeit, oder, wie es die Franzosen nennen, Souveränität.

Von dieser Zeit an war Deutschland in der Achtung zu den andern Völkern gänzlich gesunken, und es wurde von allen Seiten ein Stück Land nach dem andern weggenommen, was Alles sehr leicht geschehen konnte, da der Kaiser machtlos da stand, und die Einheit des Volkes aufgelöst war; ja die Fürsten selbst verbanden sich oft mit dem fremden Feinde wider das eigene Vaterland, was besonders zur Zeit des französischen Revolutionskrieges und des Kaiserreiches unter Napoleon vom Jahre 1793 bis 1813 geschah.

Um diese Zeit hatten sich die deutschen Fürsten einer nach dem andern an Frankreich angeschlossen, in der Hoffnung, von Napoleon unterstützt zu werden, und kleinere Staaten an sich ziehen zu können; denn damals bestand Deutschland aus etwa 200 Staaten, wozu unter andern auch die Reichsstädte und die geistlichen Fürstenthümer gehörten.

So geschah es nun, daß Napoleon eine förmliche Theilung von Deutschland unternahm, und wer diesem Kaiser am meisten schmeicheln und ihn in seinen Plänen unterstützen konnte, der bekam auch den meisten Antheil von dieser deutschen Beute. Dadurch wurde Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Sachsen vergrößert und die vielen kleinen Staaten schmelzten bis auf einige dreißig kleinere Ländertheile zusammen.

Endlich ließen sich im Jahre 1806 die deutschen Fürsten noch dazu bewegen, sich förmlich vom deutschen Reiche und dem damaligen Kaiser Franz den II. aus dem Hause Habsburg-Lothringen zu trennen, und stifteten einen eigenen Bund, den sogenannten Rheinbund unter der Oberhoheit des französischen Kaisers Napoleon.

Von nun an waren die deutschen Fürsten nur die Diener dieses Kaisers, der fast unumschränkt in Deutschland herrschte und die Fürsten zwang, ihm zu seinen verderblichen Kriegen Truppen zu stellen.

Auch nahm er ein deutsches Land nach dem andern weg, und würde zuletzt wohl noch mehr genommen haben, wenn nicht endlich das Volk sich erhoben und mit vereinter Kraft, Napoleons Zwangsherrschaft gestürzt, und Deutschland in den denkwürdigen Jahren 1813, 1814 und 1815 wieder frei gemacht hätte.

Durch den Druck eines fremden Herrschers hatte das deutsche Volk, besonders in den letzten Jahren kennen gelernt, wie weit die Volksuneinigkeit und Zersplitterung des Reiches führe, und es wünschte nun eine Verfassung, wodurch wieder die politische Einheit, so wie das Staats-Oberhaupt mächtig und kräftig hergestellt, dagegen aber die Gewalt der Fürsten beschränkt werde, damit diese nicht thun können, was dem allgemeinen Besten und dem Volke nachtheilig sey.

Auf diese Weise sollte nun auf dem Congresse zu Wien im Jahre 1814 und 1815 die neue Verfassung zu Stande kommen, da aber das deutsche Volk seine Abgeordneten nicht zu diesem Congresse selbst wählen und nach Wien schicken durfte, sondern nur die Fürsten und ihre Minister die Verfassung machten, so wurden manche, von einsichtsvollen Männern verfaßte, für das Volk gutgemeinte Vorschläge bei Seite gelegt, und es kam zuletzt zu einer Verfassung, unter dem Namen des deutschen Bundes, welche Deutschland von jetzt an gehabt, die aber für das deutsche Volk sehr unheilvoll gewesen ist.

Durch diesen deutschen Bundes-Akt ist die politische Einheit Deutschlands, welche doch das Volk gewünscht hatte nicht gesichert worden, sondern die einzelnen Staaten sind vielmehr in ihrer Selbstständig- und Unabhängigkeit, was man die Souveränität nennt, anerkannt worden. Ja man ist dabei so weit gegangen, daß man sogar bestimmt hat, daß kein neues Gesetz gegeben und als gültig angesehen werden durfte, zu welchem nicht alle Mitglieder des Bundes ihre Zustimmung gegeben hätten. Also wenn unter 38 Stimmen, 37 Stimmen für eine Sache sich ausgesprochen hatten, so war der Widerspruch eines einzigen Fürsten hinreichend, ein Gesetz nicht durchgehen zu lassen.

Ueberdieß hatte dieser unheilvolle deutsche Bund während der langen Zeit von 33 Jahren (1815 bis 1848) keine allgemein deutsche Einrichtung, kein allgemein deutsches Gesetz zusammen gebracht, ja nicht einmal diejenigen Gegenstände erledigt, die in der Verfassungs-Urkunde des Bundes versprochen waren, kurz, die politische Einheit Deutschlands nicht gehörig gegen die auswärtigen Staaten vertreten, sondern vielmehr die Freiheit des deutschen Volkes unterdrückt.

Daß dieses alles geschehen konnte, erklärt sich aber dadurch, daß dieser Bund nicht ein Bund der Völker, sondern ein Bund der Fürsten war, denn obwohl auch die vier freien Städte Frankfurt, Hamburg, Lübeck und Bremen zum Bunde gehörten, so waren sie dennoch zu wenig gegen die Fürsten, welche allein das Recht hatten, in der Bundesversammlung zu Frankfurt, das Wort zu führen.

Ja es kam so weit, daß die Berathungen der Fürsten und ihrer Räthe am Bundestage geheim gehalten, und nur diejenigen Beschlüsse veröffentlicht und dem Volke bekannt gemacht wurden, welche als Gesetze gelten sollten.

Auf solche Weise mußte ganz natürlich das Volk nach und nach alles Zutrauen zu diesem deutschen Bunde verlieren, und der Haß und Abscheu gegen die großen Uebergriffe welche sich die Fürsten und ihre Rathgeber erlaubten, wurden immer merkbarer und allgemeiner.

Da erschien endlich das ereignißvolle Jahr 1848, wo im Monate Februar die französische Revolution ausbrach, und der Thron Ludwig Philipps zusammenstürzte.

Das deutsche Volk, das eben so, wie die Franzosen unter einem unsäglichen Drucke duldete, verlangte jetzt von ihren Fürsten die lange vorenthaltenen Rechte und Freiheiten, und diese haben auch, theils im Guten theils gezwungen, den fortschreitenden Zeitverhältnissen nachgegeben, und sind dem Wunsche des Volkes zu einer Verbesserung der allgemeinen deutschen Verfassung eingegangen.

Nach dieser Verfassung soll nun die politische Einheit wieder hergestellt werden, und fortan sollen nicht blos die Fürsten sondern auch das deutsche Volk, und zwar durch seine gewählten Abgeordneten, welche eine National-Versammlung bilden, die man auch Parlament nennt, über die allgemeinen deutschen Angelegenheiten entscheiden, und eine neue Verfassung entwerfen, welche vorläufig in folgenden Punkten bestehen soll:

An der Spitze von ganz Deutschland, welches wieder das deutsche Reich heißt, soll eine oberste Behörde stehen, nämlich aus dem Reichs-Oberhaupte, mit dem Titel eines Kaisers, und das Parlament, oder die National-Versammlung aus den Abgeordneten des deutschen Volkes, die man den Frankfurter-Reichstag nennt.

Der oberste Gerichtshof oder das Reichsgericht soll sich mit allen Dingen befassen, welche das gesammte Deutschland angehen, bisher aber den einzelnen deutschen Regierungen überlassen gewesen sind, und zwar, es soll sich befassen mit der Vertretung Deutschlands gegen die fremden Staaten, — mit dem gesammten Heerwesen, — mit dem gesammten deutschen Handel und was dazu gehört, — mit der allgemeinen deutschen Gesetzgebung, und endlich mit der Aufsicht über die Erhaltung der Freiheiten des deutschen Volkes.

Was die Vertretung Deutschlands gegen die fremden Staaten betrifft, so ist bisher das deutsche Volk als ein ganzes großes Volk bei keinem andern Volke bekannt und anerkannt gewesen, sondern die andern Völker-Staaten kannten nur Baiern, Badener, Würtemberger, Hanoveraner, Sachsen, Braunschweiger, Preußen, Oesterreicher u. s. w., nachdem nur diese Regierungen an den fremden Höfen wie z. B. in Frankreich, Rußland, England ꝛc. ihre Gesandten oder Bevollmächtigten hatten, welchen es die Pflicht war, die Interessen ihrer Regierungen bei den fremden Staaten zu beobachten, und besonders diejenigen Unterthanen des Landes dem sie angehörten zu schützen, wenn sie sich in einem solchen fremden Staate aufhielten. Jedoch der deutsche Bund welcher eigentlich das gesammte Deutschland bei dem Auslande vertreten sollte, der hatte keine Gesandten an den fremden Höfen, und so war der Deutsche als Deutscher beinahe ohne Schutz gewesen.

Dieses erklärt sich dadurch. Wollte z. B. ein kleiner Staat wie Hessen-Darmstadt, Lippe-Detmolder u. s. w. nur an den wichtigsten Orten der Welt, z. B. in Frankreich, England, Rom, Rußland, Konstantinopel, Brasilien u. s. w. seine Gesandten haben, so würden für den Aufwand, den diese Bevollmächtigten verursacht hätten, kaum die ganze Staatseinnahme hinreichend gewesen seyn.

Was das Heerwesen, die Bündnisse, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse betrifft, so soll auch dieses alles der obersten Reichsbehörde überlassen bleiben.

Kein deutscher Staat soll mehr mit einem fremden Staate ein Bündniß schließen oder einem fremden Staate Krieg erklären, und eben so soll kein deutscher Fürst mehr eine eigene Armee für sich haben, sondern die Soldaten, die man braucht sind das Militär des gesammten Deutschlands, und nur für dieses sollen sie kämpfen, nicht aber für den einzelnen Fürsten. Aus diesem Grunde ist das Militär auch nur der obersten Reichsbehörde allein Treue und Gehorsam schuldig und richtet seinen Marsch dorthin, wohin es von dieser Behörde den Befehl bekömmt.

Diesem Oberbefehle untersteht dann auch die deutsche Kriegsflotte, um den Seehandel zu schützen, und die deutschen Küsten gegen die allfälligen Angriffe von Feinden zu vertheidigen.

Alle Zölle und Mauthen, welche bisher noch zwischen den einzelnen deutschen Staaten bestanden haben, müssen aufgehoben werden, und alle deutschen Staaten ohne Ausnahme haben sich denselben Bestimmungen und Gesetzen über den deutschen Handel zu unterwerfen. Es soll gleiche Münze, gleiches Maß und Gewicht in ganz Deutschland eingeführt werden

und die Oberaufsicht über Schifffahrt, Postwesen und Eisenbahnen der obersten Reichsbehörde überlassen seyn.

Ebenso soll ein einziges Gesetzbuch für ganz Deutschland eingeführt werden, nachdem bis jetzt fast jedes deutsche Land sein besonderes Gesetz gehabt, ja oft jede Stadt nach ihren alten Gewohnheiten richtete und Recht sprach, was den Rechtsgang so verwickelt machte, daß oft selbst nicht einmal die Richter gewußt hatten was Recht ist, viel weniger der gemeine Bauer oder Geschäftsmann es wissen konnte.

Dabei soll auch der Gerichtsgang vereinfacht werden, und die vielen zeitraubenden Schreibereien gänzlich aufhören und nur so weit es möglich ist, Alles ohne viele Kosten mündlich verhandelt werden. Um auch die Erhaltung der Freiheiten des deutschen Volkes zu bewahren, ist es besonders die Pflicht der obersten Reichsbehörde, daß die Unterthanen eines deutschen Landes von ihren Regierungen nicht zu sehr gedrückt, die Landesverfassung nicht verletzt, und überhaupt nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen werde.

Wie nun aus dem hier Gesagten hervorgeht, so besteht die oberste Reichsbehörde, welcher so viele und wichtige Dinge des Landes anvertraut sind, aus dem Reichs-Oberhaupte, aus der National-Versammlung oder dem Parlamente und aus dem Reichsgerichte.

Für die Stellung des Reichs-Oberhauptes sind aber die Meinungen und Ansichten sehr verschieden, und Viele wollen das Reichs-Oberhaupt erblich, während wieder andere sich dahin aussprechen, daß das Reichs-Oberhaupt nur auf eine bestimmte Zeit, auf drei oder vier Jahre gewählt werden solle. Und auch in diesem Falle sind die Meinungen wieder getheilt, ob das Reichs-Oberhaupt von den Fürsten, oder von der National-Versammlung gewählt werden solle.

Wenn man aber bedenkt, was sich im Verlaufe der Geschichte des deutschen Reiches von seinen frühesten Zeiten her, zum Nachtheile für Volk und Land ereignet hat, so würde die Wahl eines Reichs-Oberhauptes auf einige Jahre den Vorzug verdienen, denn wenn dieses sich die Unzufriedenheit des Volkes zu Schulden kommen läßt, so kann dieses in einigen Jahren doch nur weniger Schaden verursachen, als wenn es für die Lebenszeit gewählt worden ist.

So gibt es auch über die National-Versammlung, das Parlament oder den Reichstag genannt, verschiedene Ansichten und Meinungen. Einige wünschen nämlich, daß der Reichstag aus zwei Abtheilungen oder Kammern bestehen soll, während wieder andere nur einer Kammer den Vorzug geben.

Diese Letzteren, mit dem Wunsche nach einer Kammer wollen, daß der Reichstag nur aus Abgeordneten des Volkes bestehe, während die auf zwei Kammern antragend, wünschen, daß in der einen Kammer die Fürsten oder die Regierungen vertreten seyen, wie dieses bisher beim Bundestage der Fall gewesen, und in der andern Kammer das Volk vertreten werde.

Beide Kammern sollen nun gleiche Rechte haben, und nur, wenn beide Kammern mit einander in ihren Ansichten übereinstimmen, dann erst soll der abgestimmte Beschluß seine Gültigkeit haben.

In diesem Falle ist es wohl möglich, daß die Kammer, in welcher die Fürsten vertreten sind, sehr oft einem Beschlusse der andern Kammer, nämlich der Volkskammer die Genehmigung versagt, wodurch die Wünsche des Volkes wieder nicht erfüllt werden, allein, auf der andern Seite ist es doch bedenklich, wenn man einer einzigen Kammer oder Versammlung eine so große Gewalt allein in die Hände geben wollte, wo es dann leicht möglich ist, daß sich diese Kammer überstürzt, und die ihr in die Hand gegebene Gewalt mißbraucht. Dieserwegen haben die Staaten, welche die freiesten Verfassungen aufzuweisen haben, wie z. B. die vereinigten Freistaaten von Nordamerika, auch zwei Kammern, und zwar, die erste Kammer besteht nicht aus privilegirten Klassen, sondern wird von den Stände-Versammlungen der einzelnen Staaten gewählt. Es versteht sich, daß in diese Kammer Männer gewählt werden müssen, welche in einem gesetzten Alter sind, und sich überhaupt durch Kenntnisse und gute Eigenschaften ausgezeichnet haben, worin auch die Ansicht von Vielen dahin ausgesprochen wird, daß man auch den Fürsten oder den Regierungen einen gewissen Antheil bei der Wahl zur ersten Kammer überlassen müsse.

Um noch zu wissen in welchem Verhältnisse der Reichstag zu dem Reichs-Oberhaupte stehe, so ist zu bemerken: Der Reichstag beschließt was er für Recht hält, er macht neue Gesetze und Ordnungen und das Reichs-Oberhaupt bringt sie zum Vollzuge. Da aber das Reichs-Oberhaupt nicht Alles allein besorgen kann, so werden von diesem die Minister ernannt, welche die besonderen Zweige der Staats-Verwaltung, nämlich, das Kriegswesen, Finanzwesen, den Unterricht, den Handel, die auswärtigen Angelegenheiten u. s. w. übernehmen. Sollte in diesem Falle das Reichs-Oberhaupt etwas befehlen, was gegen die Verfassung oder wider den Beschluß des Reichstages ꝛc., dann werden die Minister zur Verantwortung gezogen, denn das Reichs-Oberhaupt darf nichts befehlen, was nicht einer seiner Minister mit unterschrieben (kontrasignirt) hat. Ist nun ein solcher gegebener Befehl gegen das Recht und die Verfassung, so kann in diesem Falle der betreffende Minister von dem Reichstage angeklagt, und von dem Reichsgerichte bestraft werden.

Dieses Reichsgericht wird aus Männern bestehen, welche der Reichstag auf Lebenszeit ernennt, und die weder Mitglieder des Reichstages sind, noch irgend einer anderen Behörde angehören, sondern ganz unabhängig dastehen, um frei nach Recht und Gesetz sprechen zu können. Dieses Reichsgericht ist auch noch dazu bestimmt, über die Streitigkeiten zwischen den einzelnen deutschen Fürsten, zwischen den Landständen und Regierungen, und endlich über die Streitigkeiten der Thronfolge in den einzelnen deutschen Ländern zu entscheiden.